

75. Ist eine Klage auf Unterlassung der Fortsetzung einer unrechten That im Sinne des Satzes 1382 des badischen Landrechtes zulässig?

II. Civillsenat. Ur. v. 6. März 1890 i. S. R. (Kl.) w. G. (Bekl.)
Rep. II. 11/90.

I. Landgericht Freiburg i. Br.*

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

... „Mit Unrecht hat das Oberlandesgericht im vorliegenden Falle — in welchem die Klägerin behauptet, daß der Beklagte wissentlich Schuhwaren, welche nicht aus der Fabrik der Klägerin (in Fahrnau) herrühren, als von der Klägerin herrührendes Fabrikat verkaufe, hierdurch, weil diese von ihm fälschlicherweise für Fabrikat der Klägerin ausgegebenen Waren unsolide und minderwertig seien, als die Erzeugnisse der Klägerin, das geschäftliche Renommee der Klägerin bloßstelle und sie pekuniär schädige, sie deshalb ein großes Interesse habe, diesem Mißbrauche ein Ende zu machen, und daraufhin, unter Vorbehalt der Entschädigungsklage, beantragte, dem Beklagten, unter Androhung einer Geldstrafe von 100 M für jeden Fall des Zuwiderhandelns, zu untersagen, beim Verkaufe von Schuhwaren in seinem Laden Schuhwaren, welche nicht aus der Fabrik der Klägerin herrühren, als Fahrnauer Ware oder als Ware aus der Fabrik der Klägerin zu bezeichnen — eine Klage auf Unterlassung, nämlich die Zulässigkeit einer Klage auf Unterlassung der Fortsetzung einer unrechten That im Sinne des L.R.G. 1382, verneint.

Indem das Gesetz denjenigen, welcher eine unrechte That im Sinne des L.R.G. 1382 vorgenommen, in der bezeichneten Gesetzesstelle zur Entschädigung verpflichtet, geht es notwendig von dem

Sage aus, daß derselbe verpflichtet sei, eine Handlung, weil mit Unrecht in die Rechtssphäre eines anderen eingreifend, zu unterlassen. Es bestand also eine Verpflichtung zur Unterlassung jener Handlung, und zwar nicht etwa bloß aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder gegenüber der öffentlichen Ordnung, sondern aus Gründen des Privatrechtes und gegenüber demjenigen, welchem durch die unrechte That Schaden zugefügt wird. Es wird sonach durch die unrechte Handlung das Recht desjenigen, welcher hierdurch beschädigt wird, auf Unterlassung der Handlung verletzt, und setzt diese Verletzung nicht etwa ein sonstiges, bereits bestehendes Rechtsverhältnis, wie das Oberlandesgericht verlangt, voraus. Ist aber nach dem Gesagten auch im vorliegenden Falle eine Verbindlichkeit zur Unterlassung und zwar gegenüber einer hiernach andererseits ein Recht auf jene Unterlassung habenden Person nicht ausgeschlossen, so bedarf es — sofern nicht aus sonstigen Rechtsnormen, insbesondere des Prozeßrechtes, sich die Unmöglichkeit eines klagend verfolgbaren Anspruches auf Unterlassung ergibt — zur Möglichkeit eines klagend verfolgbaren Anspruches auf die fragliche Unterlassung nicht etwa einer besonderen gesetzlichen, diese Möglichkeit ausdrücklich feststellenden Bestimmung. Wenn das Gesetz ein Recht gewährt oder eine Verpflichtung auferlegt, muß es auch die Möglichkeit gewähren, den Anspruch hierauf, also bei einer Verbindlichkeit zur Unterlassung den Anspruch hierauf gegen den zur Unterlassung Verpflichteten in dem auch sonst für bürgerliche Rechtsansprüche vom Gesetze gegebenen Wege (also vor den bürgerlichen Gerichten im Wege der Klage) verfolgen zu lassen. Ein gesetzliches Hindernis, das für den Anspruch der jetzt in Rede stehenden Art einer Klage entgegenstände, besteht nicht. Eine Klage auf Unterlassung einer unrechten That muß vielmehr jedenfalls dann als zulässig erscheinen, wenn das unrechte Verhalten bereits verwirklicht wurde und daher mit der Klage auf Unterlassung die Fortsetzung des unrechten Verhaltens verhütet werden will.“